

rungen und Maßnahmen führen, die eine Beseitigung der Lohnfondsüberschreitung zur Folge haben. Verantwortlich für die Beschlußfassung und Kontrolle ist das jeweils zuständige übergeordnete Organ des Betriebes.

§ 6

(1) Bei einer Inanspruchnahme des Lohnfonds C über die geplante Jahreslohnsumme hinaus fordert die Bank den Betrieb auf, eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung entsprechend § 5 Abs. 1 zu beantragen. Das übergeordnete Organ kann die Lohnfondsüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ausgleichen.

(2) Von einer Genehmigung wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen gerechtfertigt ist.

§ 7

Genehmigungen für Lohnfondsüberschreitungen müssen der Bank spätestens bis zum nächsten festgelegten Einreichungstermin für die Berichtsunterlagen eingereicht werden.

§ 8

(1) Reicht ein Betrieb die zur Durchführung der Kontrollaufgaben der Bank erforderlichen Plandokumente und Meldungen sowie die Anträge und Genehmigungen bei Lohnfondsüberschreitungen nicht termingerecht ein, so kann die Bank die Kreditgewährung bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterbrechen.

(2) Sind in den vom Betrieb eingereichten Unterlagen und bei Lohnfondsüberschreitungen an das übergeordnete Organ zu stellenden Anträgen falsche Angaben enthalten, so kann die Bank die Kreditgewährung bis zur Richtigstellung unterbrechen und die Bestrafung der Verantwortlichen veranlassen.

(3) Werden trotz der Hinweise und Maßnahmen der Bank die Ursachen für die Verstöße gegen die Lohnfondsdisziplin nicht beseitigt, so kann die Bank beim übergeordneten Organ beantragen, daß den für die Beseitigung der Verstöße verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären die Prämien ganz oder teilweise entzogen werden.

(4) Bei unzureichenden Maßnahmen der übergeordneten Organe zur Beseitigung von Lohnfondsüberschreitungen ist der Präsident der Deutschen Notenbank gemäß § 6 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) in schwerwiegenden Fällen verpflichtet, die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre den zuständigen Ministern bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu melden und dabei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 9

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds bei den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen sowie konsumgenossenschaftlichen Industriebetrieben einschließlich Reichsbahnausbesserungswerken, Kfz-Reparaturbetrieben, Reparaturwerften, MTS-Werkstätten und Motoreninstandsetzungswerken.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Deutsche Notenbank
I. V.: T o d t m a n n
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2

zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Handel —

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund des § 7 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lohnfonds ist für die Durchführung der Lohnfondskontrolle zu gliedern

1. bei volkseigenen Verkehrsbetrieben nach
 - a) Löhne für Produktionsarbeiten — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übriges Verkehrspersonal — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C
2. bei volkseigenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben nach
 - a) Löhne für Produktionsarbeiten — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übrige in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C
3. bei volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetrieben nach
 - a) Löhne für Lager-, Transport- und Verkaufspersonal — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übriges Personal im Handelsbereich — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C
4. bei volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben nach
 - a) Löhne für Verkaufspersonal, sonstiges Handelspersonal und Beschäftigte im Dienstleistungsbereich — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übriges Personal im Handelsbereich — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C

(2) Die Grundlage für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A bilden die Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechende Pläne. Die genaue Bezeichnung der Unterlagen wird im einzelnen von der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit den Fachministern festgelegt.

(3) Die Jahres- bzw. Quartalsplanzahlen für die Produktion, die Leistung oder den Warenumsatz (Planauflage) und die Lohnfonds A und B sind von den Betrieben mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe auf Monate aufzuteilen. In weiteren Ausnahmefällen kann die Zentrale der Bank auf Antrag des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. Sonderregelungen treffen.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank

1. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen
 - a) die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben für die Planauflage * und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Gesamtlohnfonds des Planjahres;